

Ordnung der Jugendfeuerwehr Lugau

1. Name, Wesen, Aufsicht

- 1.1. Die Jugendfeuerwehr Lugau ist die Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Lugau. Sie gehört der "Deutschen Jugendfeuerwehr" im Deutschen Feuerwehrverband an.
- 1.2. Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter von 8 bis 16 Jahren. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- 1.3. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehr untersteht sie der fachlichen Aufsicht und Betreuung der Wehrleitung, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
- 1.4. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Er soll neben den feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen. Des Weiteren muss er einen Lehrgang "Jugendfeuerwehrarbeit" oder "Jugendgruppenleiter" erfolgreich absolviert haben. Der Jugendfeuerwehrwart ist beschließendes Mitglied des Feuerwehrausschusses.

2. Aufgaben und Ziele

- 2.1. Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zu t\u00e4tiger N\u00e4chstenliebe anregen. Zur Erf\u00fclllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr mit Schulung, Ausbildung und Finsatz
- 2.2. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Jugendlichen fördern.
- 2.3. Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen. Dieses Ziel soll durch Auslandsfahrten, Begegnungen, Treffen und Wettbewerbe mit ausländischen Jugendfeuerwehren und anderen Jugendgruppen angestrebt werden.
- 2.4. Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können männliche und weibliche Jugendliche werden, wenn Sie das 10., in begründeten Ausnahmefällen das 8. Lebensjahr vollendet haben, aber noch nicht 16 Jahre alt sind. Sie sollen in Lugau wohnen. Die schriftliche Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- 3.2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich über den Jugendfeuerwehrwart an die Wehrleitung zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Wehrleitung nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes. Die Aufnahme ist den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 3.3. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist den Eltern oder Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- 3.4. Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr oder eine Mitgliedsbestätigung.



4. Rechte und Pflichten

- 4.1. Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - (1) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - (2) in eigener Sache gehört zu werden und
 - (3) die Organe, außer den Jugendfeuerwehrwart, zu wählen.
- 4.2. Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, aktiv und pünktlich teilzunehmen,
 - (2) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
 - (3) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern und
 - (4) Bekleidung, Geräte und Ausrüstungsgegenstände sorgsam und pfleglichst zu behandeln.

5. Ordnungsmaßnahmen

- 5.1. Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
 - (1) Verweis unter vier Augen
 - (2) Verweis vor der Jugendfeuerwehr und
 - (3) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.
- 5.2. Verweise werden vom Jugendfeuerwehrwart erteilt, der Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung in der Wehrleitung ausgesprochen.
- 5.3. Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens sieben Tage nach Ausspruch der Ordnungsmaßnahme mündlich oder schriftlich beim Wehrleiter eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

6. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Lugau erlischt

- (1) bei Wechsel des Wohnsitzes, ausgenommen Nachbarorte,
- (2) wenn der Erziehungsberechtigte die Einverständniserklärung widerruft,
- (3) auf Wunsch des Mitgliedes,
- (4) durch Ausschluss.

7. Organe

- 7.1. Organe der Jugendfeuerwehr sind:
 - (1) die Mitgliederversammlung
 - (2) der Jugendfeuerwehrwart
- 7.2. Es kann ein Jugendfeuerwehrausschuss gebildet werden. Dafür sind die Bestimmungen des Punktes 9 dieser Ordnung anzuwenden.

8. Die Mitgliederversammlung

- 8.1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich vom Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Sie kann auch Bestandteil der Mitgliederversammlung der aktiven Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Lugau sein.
- 8.2. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, Wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst,



sofern diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Jugendfeuerwehrwart hat beratende Stimme.

- 8.4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (1) Wahl der Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses,
 - (2) Wahl der Delegierten zu übergeordneten Organen der Deutschen Jugendfeuerwehr,
 - (3) Genehmigung des Jahresberichtes,
 - (4) Entlastung des Jugendfeuerwehrausschusses und des Jugendfeuerwehrwartes,
 - (5) Festsetzung etwaiger Mitgliedsbeiträge,
 - (6) Zuarbeit zum Dienstplan,
 - (7) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
- 8.5 Einmal jährlich soll außer der Mitgliederversammlung ein Eltern- bzw. Informationsabend stattfinden.

9. Der Jugendfeuerwehrausschuss

- 9.1. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Dabei ist § 16 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Lugau anzuwenden. Der Jugendfeuerwehrausschuss wird vom Jugendfeuerwehrwart nach Bedarf, mindestens aber ein Mal im Jahr, einberufen.
- 9.2. Der Jugendfeuerwehrausschuss setzt sich zusammen aus
 - (1) dem Jugendfeuerwehrwart,
 - (2) dem Schriftwart,
 - (3) dem Jugendgruppensprecher,
 - (4) sowie zwei weiteren Mitgliedern der Jugendfeuerwehr.
- 9.3. Der Jugendgruppensprecher wird mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen von der Mitgliederversammlung gewählt. Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit.
- 9.4. Die übrigen Mitglieder des Jugendfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 9.5. Der Jugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
 - (1) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - (2) Beratung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen,
 - (3) Aufstellung des Jahresberichts,
 - (4) Beratung über den Dienstplan.
- 9.6. Der Jugendfeuerwehrausschuss ist nicht zwingend ein Organ der Jugendfeuerwehr Lugau. Entfällt er, so sind die Aufgaben (1), (2) und (3) vom Jugendfeuerwehrwart zu erfüllen.

10. Jugendfeuerwehrwart und Jugendgruppenleiter

- 10.1. Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Bürgermeister auf Vorschlag und Beschluss des Feuerwehrausschusses für fünf Jahre berufen. Eine erneute Berufung ist zulässig.
- 10.2. Er leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung und der Beschlüsse der Organe.
- 10.3. Der Jugendfeuerwehrwart kann zur Unterstützung seiner Arbeit dem Feuerwehrausschuss Jugendgruppenleiter zur Bestätigung benennen. Aufgaben und Voraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen in der Feuerwehrsatzung der Stadt Lugau in der jeweils gültigen Fassung.

11. Schriftgut

11.1. Die Führung eines Mitgliederverzeichnisses und Ausbildungsnachweisen ist zwingend. Dies hat vom Jugendfeuerwehrwart zu erfolgen.



- 11.2. Das Mitgliederverzeichnis muss außer den Personalangaben der Mitglieder noch das Eintrittsdatum in die Jugendfeuerwehr und das Datum der Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr oder des Ausscheidens aus der Jugendfeuerwehr enthalten und ist fortlaufend zu führen. Die Wahl der Form obliegt dem Jugendfeuerwehrwart in Abstimmung mit der Wehrleitung.
- 11.3. Die Ausbildungsnachweise müssen Datum, Zeitraum, Thema, Ausbilder, den Verantwortlichen und Teilnehmer der Ausbildungsveranstaltung enthalten. Sie sind vom Jugendfeuerwehrwart zu sammeln und für Belegzwecke mindestens ein Jahr aufzubewahren.

12. Stärke, Bekleidung, Ausrüstung

- 12.1. Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr muss mindestens Gruppenstärke betragen.
- 12.2. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend den Bekleidungsrichtlinien der Deutschen Jugendfeuerwehr die Bekleidung und Ausrüstung kostenlos gestellt. Beim Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr sind die erhaltenen Gegenstände und die Kleidung in einwandfreiem Zustand an die Jugendfeuerwehr zurückzugeben.

13. Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit

- 13.1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf der Grundlage des Ausbildungsplanes der Jugendfeuerwehr Lugau, der den Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehr unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen und dem Musterausbildungsplan der Deutschen Jugendfeuerwehr angelehnt ist. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung in allen Sparten des Feuerlösch- und Rettungswesens und auf die praktische Ausbildung an Geräten.
- 13.2. Eine Verwendung von Mitgliedern der Jugendfeuerwehr im Einsatzdienst der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt nur auf Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) und ab dem in diesem Gesetz festgesetzten Alter.
- 13.3. Die Jugendarbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen, bei Spiel und Sport, Wanderungen, Fahrten und Lagern, Jugendtreffen, Basteln und Werken, Vorträgen und Aussprachen, usw. geleistet.
- 13.4. Für die Ausbildung und Jugendarbeit wird vom Jugendfeuerwehrwart ein Dienstplan erarbeitet. Der Dienstplan ist von der Wehrleitung zu genehmigen. Er kann von einem bestehenden Jugendfeuerwehrausschuss vor der Genehmigung ergänzt oder umgestellt werden.

14. Soziale Sicherung

- 14.1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Sachsen (ehemals GUV) versichert.
- 14.2. Bei der praktischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit der Jugendlichen zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- 14.3. Sachschäden, die im Dienst der Jugendfeuerwehr entstanden sind, werden nach den Grundsätzen des aktiven Feuerwehrdienstes der Freiwilligen Feuerwehr behandelt.

15. Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr

15.1. Mitglieder, die sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt haben und den Bedingungen für die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr entsprechen, können nach Vollendung des 16. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden. Eine etwaige Probezeit kann entfallen, wenn das zu übernehmende Mitglied mindestens zwei Jahre aktiv Mitglied der Jugendfeuerwehr war.



- 15.2. In den aktiven Feuerwehrdienst nicht übernommene Mitglieder können auf eigenen Wunsch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres weiterhin Mitglied der Jugendfeuerwehr sein.
- 15.3. Bei einem Wechsel des Wohnsitzes erhält das Mitglied der Jugendfeuerwehr eine Bescheinigung über seine Dienstzeit in der Jugendfeuerwehr, die vom Jugendfeuerwehrwart und vom Leiter der Feuerwehr unterzeichnet ist. Die Feuerwehr des künftigen Wohnsitzes kann, wenn dies vom Mitglied gewünscht wird, vom Zuzug des Mitgliedes unterrichtet werden.

16. Schlussbestimmungen

Diese Ordnung wurde am 16. Juni 2010 vom Feuerwehrausschuss beschlossen und tritt am Tage nach ihrem Beschluss in Kraft.

Lugau, den 16. Juni 2010

André Böhme, Wehrleiter